

1028 et sue pro- titulo ac nomini S.
 motionis septimo Mauricii summi sui
 dedicavit'. patroni dedicavit'.

Mir scheint es, dass man schon auf den ersten Blick in den Notizen der Annalen einen Auszug aus den beiden Vitae erkennen kann. Gegen die Herleitung beider aus den majores spricht die in den Biographien durchgeführte, in den Annalen noch an einer Stelle (zu 1023) beibehaltene Zählung nach Ordinationsjahren Godehards, die in ersteren ganz am Platze ist, in einem vorzugsweise reichsgeschichtlichem Werke wie H billig befremden müsste; gegen sie auch die — für ein annalistisches Werk sehr seltsame Weise, in welcher die Vitae cap. 37 und 21 so wie h zu 1025 die erst 1028 erfolgte Weihe des Moritzklosters berichten.

Selbst der Grund, weshalb h hier zu 1025 schon die Weihe erzählt und sie nicht, wie er sonst thut, zu 1028 einreicht, sowie weshalb er das 'quinto post anno' durch ein unbestimmtes 'postea' ersetzt, lässt sich unschwer errathen, er nahm offenbar an den scheinbar in Widerspruch stehenden Daten 1028 und 'anno septimo Godehardi' Anstoss¹⁾, nachdem er den 'tertius annus' des Bischofs mit 1025 identificirt hatte; auch musste es ihm schwer fallen, 1028 im Vergleich mit 1025 als den 'quintus post annus' anzuerkennen²⁾. Dass man früher Bedenken getragen hat, diesen ziemlich offen liegenden Sachverhalt — Benutzung der Vita durch h — anzuerkennen, lag lediglich in der irrigen Ansicht über die Gleichzeitigkeit der Annalen und ihre Herstammung von mehreren Verfassern. Nachdem diese Ansicht aufgegeben, die Annalen in ihren reichsgeschichtlichen Partien als Excerpt aus den majores, als das Werk eines Verfassers anerkannt sind, steht nichts mehr im Wege, auch die Nachrichten über Godehard als Auszug aus den Vitae zu betrachten. Da die Vita posterior schon excerptirt ist, ergiebt sich, dass die minores in ihrer jetzigen Gestalt erst nach 1059 entstanden sind. Danach

1) Sie stimmen nur von 2. Dec. bis 24. Dec. 1028 zusammen und in diese Zeit fällt also die Weihe. 2) Ganz wie zu Wolthere verhalten sich die Annalen zu Thangmar: auch hier nur Excerpt. Vgl. z.B. Ann. 1002: 'Sed et Sophia ad Gandershemense regimen electa optentu principum domni Bernwardi licenciam a palligero benedicendi ibidem optinuit'. Vita Bernw. cap. 39: 'Sophia vero ad Gandeneshemense regimen electa, more suo, velut in sacro velamine proprium repudiata est episcopum, ita nunc quoque dedignata a suo pastore et patre regiminis et consecrationem percipere, tumore et fastu vanitatis a palligero benedici obtentu regis et reginae ac principum expetit. Domnus autem Bernwardus non valens resistere annuit'. Den Excerptor verräth schon die ungeschickte Form 'optentu — optinuit' und das grammatisch inkorrekte 'licencia benedicendi'.